

# Rudolf-Steiner-Schule Hamburg-Bergstedt e.V.

## Die Geschäftsordnung der Lehrerkonferenz

beschlossen auf der Lehrerkonferenz am 15.06.2023

Änderungen beschlossen zu

- Nr. 1 b-c; Nr. 6 b-c; und Nr. 7 a-c in der LK am 24.09.2020
- Nr. 2 c und Nr. 8 a, c und d am 27.05.2021
- Nr. 8 d und zur Schlussbestimmung Nr.10 am 03.06.2021
- Nr. 8 e zur Teamwahl am 15.06.2023
- Nr. 1d, 2c, 2e, 8a-c zur Wahl einer hauptamtlichen Schulleitung am 30.01.2025

### 1. Mitgliedschaft:

- a. Die Mitgliedschaft zur Lehrerkonferenz „LK“ regelt sich nach der Vereinssatzung. Ergänzend dazu gelten als hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter solche, die in einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis mit der Schule stehen.
- b. Beurlaubungen von der Lehrerkonferenz sind zeitlich befristet möglich und der Konferenzleitung mit Angabe der Dauer mitzuteilen. Während der Zeit der Beurlaubung gilt die Mitgliedschaft als „ruhende Mitgliedschaft“ ohne Teilnahme- und Stimmrecht. Die beantragte Dauer der Beurlaubung ist nach Genehmigung bindend.
- c. Die Kolleg\*innen die nach Nr.1a) die Bedingungen zur LK-Mitgliedschaft erstmals erfüllen, können zunächst wählen zwischen einer aktiven- oder einer befristet ruhenden Mitgliedschaft und diese gegenüber der SL erklären. Die SL soll im Zuge der Aufnahme neuer Mitglieder in die LK, diese in die Aufgabe und Verantwortung der LK einweisen.
- d. Ausnahmen wie auch Kooptationen werden von der Lehrerkonferenz (LK) im Einzelfall festgelegt. Die Geschäftsführer\*innen sind Mitglieder der LK.

### 2. Zur Bearbeitung der satzungsgemäßen Aufgaben beruft die LK folgende Ausschüsse und Gremien:

- a. Die Konferenzleitung ist verantwortlich für die inhaltliche Gestaltung der Konferenzen<sup>1</sup>. Sie legt die Tagesordnungen fest und leitet und moderiert den Konferenzablauf. Die Konferenzleitung besteht aus bis zu drei Personen und wird auf Vorschlag eines LK-Mitgliedes von der Lehrerkonferenz auf drei Jahre gewählt.
- b. Die Pädagogische Konferenz tagt während der Schulzeit in einem wöchentlichen Sitzungsturnus und ist eine für alle pädagogischen Mitarbeiter offene Konferenz. Sie ist der Ort, an dem die zentralen Fragen der Pädagogik, insbesondere der Waldorfpädagogik bearbeitet werden. Ferner dient sie dem Informationsaustausch und der Beratung über alle Fragen der Gestaltung des konkreten Schulbetriebs.
- c. Die Schulleitung (SL) wird hauptamtlich von einer Person oder nebenamtlich von bis zu drei Mitgliedern der LK gebildet. Die Mitglieder der SL werden von der LK gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der SL werden dem Aufsichtsrat als Geschäftsführer im Sinne des § 5 Abs. 7 Satz 1 2. Alt. der Vereinssatzung vorgeschlagen.

---

<sup>1</sup> Das sind zurzeit die Pädagogische-, Technische- und die Lehrerkonferenz

Die SL ist ein zentrales Beschluss- und Leitungsorgan der Schule. Sie ist verantwortlich für die Willensbildung hinsichtlich der pädagogischen Gesamtgestalt der Schule einschließlich deren Weiterentwicklung. Sie bestimmt innerhalb der Grenzen des Haushaltsplanes alle Personalfragen und bekommt von der LK die in §7 Abs.1 der Vereinssatzung genannte alleinige Zuständigkeit für die Auswahl der pädagogischen Mitarbeiter übertragen.

Die SL hat innerhalb der genannten Bereiche eine umfängliche Entscheidungsbefugnis, die sich darüber hinaus auch auf alle Fragen des pädagogischen Schulalltages erstreckt. Zu ihrem Aufgabenbereich gehört insbesondere auch die Berufung von Delegationen und die Besetzung von Ämtern. Die SL bekommt von der LK die in §7 Abs.1 der Vereinssatzung genannte alleinige Zuständigkeit für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern übertragen.

Die SL gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die im Mitteilungsblatt der Schule veröffentlicht wird.

- d. Die Technische Konferenz tagt während der Schulzeit in einem wöchentlichen Sitzungsturnus und ist eine für alle Mitarbeiter offene Konferenz. Sie dient dem Informationsaustausch und der Beratung zu allen technischen Fragen der Planung, Organisation und konkreten Umsetzung des Schulbetriebs.
- e. Der Wahl und Nominierungsausschuss ist für die Durchführung der Wahl der Konferenzleitung, der SL und des kaufmännischen Geschäftsführers verantwortlich.

**3. Sitzungsturnus:**

- a. Die LK findet mindestens zweimal jährlich, und zwar einmal in den ersten vier Wochen und einmal in den letzten sechs Wochen des Schuljahres statt.
- b. Weitere LKs sind von der Konferenzleitung ohne schuldhaftes Zögern einzuberufen auf Antrag der Schulleitung oder wenn ihre Einberufung von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe ihres Zweckes und der Gründe bei der Konferenzleitung schriftlich beantragt wird.

**4. Die Einladung zu einer LK erfolgt durch die Konferenzleitung unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Tagen. Die Einladung erfolgt schriftlich über die Lehrerfächer oder als Email unter Angabe der Tagesordnung. Bei akutem Beratungs- bzw. Informationsbedarf kann eine LK ausnahmsweise auch mit einer kürzeren Frist einberufen werden, sofern keine Beschlüsse gefasst werden sollen.**

**5. Die LK beschließt über:**

- a. Änderungen ihrer Geschäftsordnung
- b. Wahl und Abwahl der Konferenzleiter\*innen
- c. Wahl und Abwahl der Schulleiter\*innen
- d. Ausübung des satzungsgemäßen Vorschlagsrechts gegenüber dem Aufsichtsrat zur Bestellung der haupt- und nebenamtlichen Geschäftsführer\*innen bzw. Aufforderung zur Abberufung derselben
- e. Stellenumfang der Schulleitung

**6. Beschlussfassung:**

- a. Die LK fasst ihre Beschlüsse nach der Vereinssatzung. Danach bemüht sie sich um einmütige Beschlussfassungen. Kommt ein einmütiger Beschluss nicht zustande, entscheidet die LK auf Antrag eines Mitgliedes über diesen Gegenstand auf einer folgenden Sitzung mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- b. Die Lehrerkonferenz ist ab einer Teilnehmerzahl von 12 aktiven LK-Mitgliedern beschlussfähig.
- c. Abwesende Mitglieder der LK haben kein Stimmrecht, sie können jedoch ihr begründetes Votum der Konferenzleitung übergeben, die es zum geeigneten Zeitpunkt in der LK verlesen wird.

**7. Protokoll:**

- a. Von den Sitzungen der LK werden Ergebnisprotokolle erstellt. Die Protokollführung erfolgt abwechselnd durch die LK-Mitglieder, ausgenommen davon sind die Mitglieder der Konferenz- und Schulleitung
- b. Die Protokolle sollen auf elektronischem Wege an die aktiven Mitglieder versendet und nach Genehmigung durch die LK als Datei allen Mitgliedern der LK zur Verfügung gestellt werden. Korrekturwünsche gehen direkt an den/die Protokollführenden.
- c. Die Protokolle sollen jeweils zum Beginn der nachfolgenden LK verlesen und genehmigt werden.

**8. Wahlen:**

a. Wahltermin und Amtsperiode

Die Wahlen zur Schulleitung und Konferenzleitung sollen spätestens bis zum 30. April eines Wahljahres abgeschlossen sein. Die Amtsperiode beginnt jeweils zum 1. August des gleichen Jahres. Die erste Amtsperiode eines SL-Mitglieds geht über vier Schuljahre, alle weiteren über drei Schuljahre. Eine hauptamtliche Schulleitung wird auf unbefristete Zeit gewählt.

b. Der Wahlausschuss

Die Wahl der Konferenzleitung, der Schulleitung und die Nominierung der Besetzung der Geschäftsführer werden durch einen Wahlausschuss durchgeführt. Er wird von der LK bestimmt. Der Wahlausschuss organisiert in Abstimmung mit der Konferenzleitung das Verfahren der Kandidatenfindung, wobei zu gewährleisten ist, dass von jedem Mitglied der LK, Kandidaten vorgeschlagen werden können. Der Wahlausschuss gibt der LK Gelegenheit, zu jedem Kandidaten ausführlich Stellung zu beziehen. Die abschließende Beschlussfassung ist geheim durchzuführen. Der Wahlausschuss schlägt die gewählten Schulleiter\*innen oder im Falle der Besetzung des kaufmännischen Geschäftsführers, den nominierten Kandidaten dem Aufsichtsrat zur Bestellung in die Geschäftsführung vor.

Werden dem Wahlausschuss zur Nominierung der Geschäftsführung innerhalb eines Monats keine Vorschläge beziehungsweise Kandidaturen unterbreitet, teilt er dieses dem Aufsichtsrat mit und bittet die Konferenzleitung eine gemeinsame Konferenz von LK und Aufsichtsrat festzusetzen. Ergibt sich aus dieser Konferenz kein Vorschlag für eine Nominierung, steht dem Aufsichtsrat ein eigenes Nominierungsrecht zu, sofern ohne eine Nominierung die Geschäftsführung nicht satzungsgemäß zu besetzen wäre.

c. Abberufung / Abwahl

Die Mitglieder der Konferenzleitung können innerhalb der Amtszeit auf Vorschlag eines LK-Mitglieds durch die LK einzeln abgewählt werden. Die Konferenzleitung hat innerhalb einer Frist von vier Wochen eine LK dazu einzuberufen. Die Abwahl ist ein Beschluss.

Die Mitglieder der SL können innerhalb der Amtszeit auf Vorschlag eines LK-Mitglieds abgewählt werden. Die Konferenzleitung hat innerhalb einer Frist von vier Wochen eine LK dazu einzuberufen. Die Abwahl ist ein Beschluss. Sofern das abgewählte Mitglied zugleich im Sinne des § 5 Abs. 7 Satz 1 2. Alt. der Vereinssatzung tätig ist, wird die LK den Aufsichtsrat auffordern, das betroffene Mitglied der SL abzurufen.

Der kaufmännische Geschäftsführer kann auf Vorschlag eines LK-Mitgliedes durch die LK abgewählt werden. Die Konferenzleitung hat innerhalb einer Frist von vier Wochen eine LK dazu einzuberufen. Die Abwahl ist ein Beschluss. Die LK wird den Aufsichtsrat zeitnah auffordern, die Abberufung einzuleiten.

d. Für die Wahl als Mitglied der Schulleitung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erhalten mehr Kandidat\*innen als Stellen besetzt werden können eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, so gelten die Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen als gewählt bzw. nominiert. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

e. Erreichen nach dem ersten Wahlgang keine der Kandidat\*innen die erforderliche 2/3 Mehrheit, so können ein zweiter bzw. weitere Wahlgänge durchgeführt werden.

Lässt sich aus den Ergebnissen der Wahlgänge bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses aus dem ersten Wahlgang keine Schulleitung oder kein Schulleitungsteam bilden, so erhält die Leitung der Lehrerkonferenz das Recht, Teamwahlen anstatt der Personenwahlen durchzuführen.

Die zu wählenden Teams (max. 3 Personen) dürfen sich frei aus den Mitgliedern der LK bilden. Jedes LK-Mitglied hat die Möglichkeit sich innerhalb mehrerer Teams aufzustellen.

Teamwahlen werden als geheime Wahlen durchgeführt; dabei kann jedes Team mit einer Ja- oder Nein-Stimme bedacht werden, Stimmakkumulation ist nicht möglich.

Als gewählt gilt das Team, welches mindestens doppelt so viele Ja- wie Nein- Stimmen erhält und, falls mehrere Teams diese Schwelle überschreiten, die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit muss innerhalb einer Woche eine Stichwahl durchgeführt werden.

f. Mitglieder der Schulleitung können nicht gleichzeitig Mitglieder der Konferenzleitung sein.

**9.** Arbeitsbericht der SL:

Die SL ist gegenüber der LK verantwortlich. Sie gibt jährlich einen Arbeitsbericht in der LK und wird von dieser entlastet. Der Arbeitsbericht muss innerhalb der letzten 6 Schulwochen des Schuljahres gegeben werden. Die Konferenzleitung kann den Aufsichtsrat dazu einladen.

**10.** Schlussbestimmung:

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt zum 30.01.2025 in Kraft